Erläuterungen zum ISOS

Umfang und Inhalt

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS (VISOS; SR 451.12) umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlungen der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das ISOS erbringt vergleichbare Ortsbildaufnahmen und ist mit anderen Inventaren koordinierbar. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Planung und Denkmalpflege sowie Politikern als Entscheidungsgrundlage.

Bewertung

Die aufgenommenen Ortsbilder wurden im kantonalen und regionalen Vergleich durch Fachleute von Bund und Kanton geprüft und je nach Siedlungsgattung (Stadt, Kleinstadt, Dorf, usw.) bewertet. Für die nationale Bedeutung des Ortsbilds sind topografische, räumliche und architekturhistorische Qualitäten ausschlaggebend: Das ISOS beurteilt die Ortsbilder in ihrer Gesamtheit bzw. es berücksichtigt sowohl den Eigenwert der Ortsbildteile als auch die Qualität ihres Zusammenhangs.

Ortsbilder von nationaler Bedeutung

Die Erarbeitung des ISOS stützt sich auf Art. 5 NHG (SR 451). Der Bundesrat entscheidet – nach Anhörung der Kantone – über die Aufnahme, Abänderung oder Streichung der Ortsbilder. Durch die Aufnahme eines Ortsbilds ins ISOS wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient.

Stadt	Historische Stadt oder Flecken mit kontinuierlichem Wachstum
Kleinstadt/Flecken	Historische Stadt oder Flecken ohne namhaftes Wachstum bis ins 20. Jahrhundert
Verstädtertes Dorf	Historisch-bäuerliche Siedlung mit bedeutendem Wachstum im 19. und frühen 20. Jahrhundert und entsprechenden nutzungsmässigen Umstrukturierungen
Dorf	Historisch-bäuerliche Siedlung grösseren Ausmasses mit entsprechenden zentralen Funktionen, meist Hauptort einer Gemeinde
Weiler	Historisch-bäuerliche Siedlung kleineren Ausmasses
Spezialfall	Bauliche Anlagen ausserhalb der anderen festgelegten Siedlungstypen

Lagequalitäten	Situationswert des Orts und Grad der Verbauung
Räumliche Qualitäten	Intensität des Raumzusammenhangs und Wert der einzelnen Ortsteile
Architekturhistorische Qualitäten	Wert der einzelnen Ortsteile sowie Ablesbarkeit der Wachstumsphasen im Ortsganzen
Zusätzliche Qualitäten	Archäologische, geschichtliche, typologische oder kulturelle Bedeutung

	Besondere Qualitäten
	Gewisse Qualitäten
	Ohne besondere Qualitäten

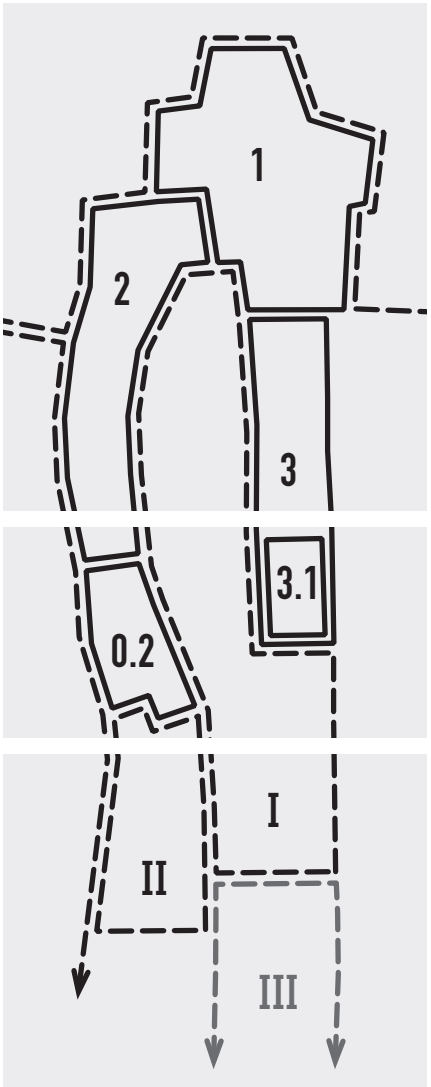

Das Inventar gliedert den Ort in Gebiete und Baugruppen, in Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen. Kriterien sind: historische und räumliche Qualitäten der Bebauung; Zustand, Bedeutung und Erhaltungsziel des Ortsteils.

Gebiete und Baugruppen unterscheiden sich durch Grösse, oft auch durch Dominanz und Intensität des räumlichen oder historischen Zusammenhangs.

Gebiet G

Grösstmöglicher Ortsteil, dank räumlichen, architekturhistorischen oder regionaltypischen Merkmalen als Ganzheit ablesbar, z. B. mittelalterlicher Stadtkern, Bahnhofsquartier, Unterdorf, alter Dorfkern, Industrieanlage.

Eine Baugruppe kann Teil eines Gebietes sein oder ausserhalb liegen.

Baugruppe B

Ortsteil geringerer Grösse, dank räumlich ausgeprägter Wechselbeziehung der Bauten und dank räumlichen, architekturhistorischen oder regionaltypischen Merkmalen als Ganzheit ablesbar, z. B. Münsterplatz, Gassenzug, Kirchenbezirk, Mühlegruppe.

Umgebungen sind bebaute oder unbebaute Bereiche, die für den Zusammenhang der Gebiete und Baugruppen von Bedeutung und damit Teil des schützenswerten Ortsbildes sind.

Umgebungszone U-Zo

Bereich von begrenzter Ausdehnung, meist in enger Beziehung zur schützenswerten Bebauung; Grünflächen, z. B. Hosteten, Wiesland oder Dorfanger, Rebhang, Parkanlage, Areal öffentlicher Bauten.

Umgebungsrichtung U-Ri

Bereich von ein- oder mehrseitig unbegrenzbarer Ausdehnung, meist von Bedeutung für den weiträumigen Bezug zwischen Bebauung und Landschaft, z. B. Vorder-/Hintergrund, angrenzendes Kulturland, Talhänge, Uferpartien, Flussraum, Neuquartiere.

Das Inventar liefert für das Verständnis des Orts notwendige weitere Angaben. Einzelelemente, Hinweise und Störfaktoren können in allen Teilen des Ortsganzen vorkommen.

Einzelelement E

Kleinstmöglicher Ortsbildteil, mit grossem Eigen- und Stellenwert im Ort, z. B. Kirche, Schulhaus, Käserei, Brücke usw.

Hinweis

Wertneutrale Bezeichnung für Sachverhalte oder Elemente, die einer Lokalisierung im Ort bedürfen.

Störfaktor

Bezeichnung für eine starke Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Ortsteils oder des Ortsganzen.

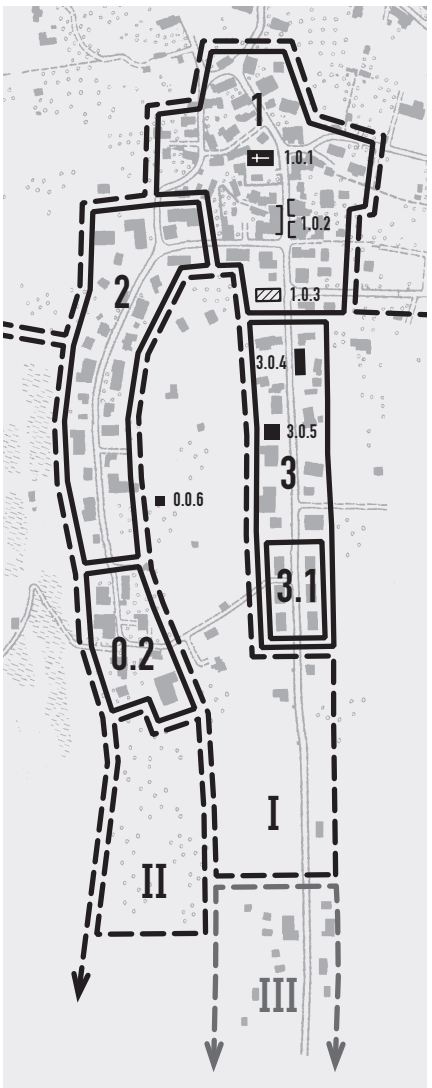

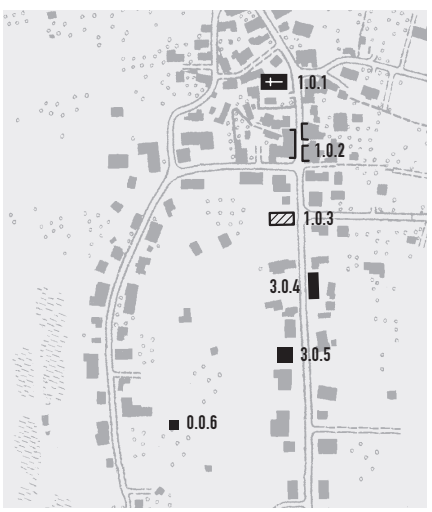

Art	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	**Erhaltungsziel**	Hinweis	Störend	
G	1	Alter Dorfkern mit dicht stehenden Höfen aus dem 17.–19. Jh., vorwiegend Hochstudhäuser, ausgeprägte rückwärtige Werkplätze und grosse Baumgärten	A	X	/	X	**A**			
G	2	Dorferweiterung des 19. Jh., mit einigen Streckhöfen, mehrheitlich zu reinen Wohnzwecken umgenutzt, einige neuere Nebenbauten	B	/	/	X	**B**			
G	3	Bahnhofsachse, Ortsentwicklung nach Bau der Linie Trueb–Matt, Wohn-/Geschäftshäuser E. 19./A. 20. Jh., dazu Mehrfamilienhäuser der 70er-Jahre	C	/	/	X	**C**			
B	3.1	Arbeitersiedlung, Doppelwohnhäuser mit Vorgärten, A. 20. Jh.	A	/	X	/	**A**			
B	0.2	Mühlebezirk am Gonzenbach, bezeugt im 17. Jh., Haupt- und Nebenbauten stark verändert	B	/	X	X	**B**			
U-Zo	I	Unverbautes Wiesland, Binnenraum und Trennstreifen zu Neuquartieren	a			X	**a**			
U-Zo	II	Wiese mit Obstbäumen, Auftakt zur Mühlegruppe	a			/	**a**			
U-Ri	III	Empfindlicher Entwicklungsbereich, teilweise ungeordnet überbaut	b			/	**b**			
E	1.0.1	Pfarrkirche St. Johann, erbaut 1735 am Standort eines roman. Vorgängerbaus				X	**A**			
	1.0.2	Hauptgasse, durch Giebelfronten räumlich abwechslungsreich gefasst						○		
	1.0.3	Klotziges Mehrfamilienhaus, 60er-Jahre, Verunklärung des Ortskernrandes							○	
E	3.0.4	Stationsgebäude von 1888, intaktester Normtyp der ganzen Bahnstrecke				X	**A**			
E	3.0.5	Zweigeschossige Fabrikantenvilla unter Pyramidendach, 1898				X	**A**			
E	0.0.6	Speicher, Blockbau auf verputztem Steinsockel, dat. 1764				X	**A**			

Aufnahmekategorie	Ein Gebiet oder eine Baugruppe mit
A	Aufnahmekategorie A hat **ursprüngliche Substanz**, d. h. die Mehrheit der Bauten und Räume hat historisch die gleiche epochenspezifische oder regionaltypische Prägung.
B	Aufnahmekategorie B hat **ursprüngliche Struktur**, d. h. das historische Gefüge der Räume besteht, die Mehrheit der Bauten hat ähnliche epochenspezifische oder regionaltypische Merkmale.
C	Aufnahmekategorie C hat **ursprünglichen Charakter**, d. h. alte und neue Bauten sind gemischt: Anlagen und Räume mit unterschiedlichen epochenspezifischen oder regionaltypischen Merkmalen.

Erhaltungsziel	Für ein Gebiet oder eine Baugruppe mit	Für alle Gebiete und Baugruppen ist eine Beratung durch die Denkmalpflege, durch offizielle Fachinstanzen oder andere Fachleute zweckmässig. Zusätzlich gelten folgende generellen Erhaltungshinweise:
A	Erhaltungsziel A gilt: **Erhalten der Substanz** Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen.	– Abbruchverbot, keine Neubauten – Detailvorschriften für Veränderungen
B	Erhaltungsziel B gilt: **Erhalten der Struktur** Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume bewahren, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten.	– Abbruch von Altbauten nur in Ausnahmefällen – besondere Vorschriften für Umbauten und zur Eingliederung von Neubauten
C	Erhaltungsziel C gilt: **Erhalten des Charakters** Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten bewahren, die für den Charakter wesentlichen Elemente integral erhalten.	– besondere Vorschriften zur Eingliederung von Neubauten

	Eine Umgebungszone oder eine Umgebungsrichtung mit
a	Aufnahmekategorie a ist ein **unerlässlicher Teil** des Ortsbildes, d. h. unverbaut oder mit Bauten, die der ursprünglichen Beschaffenheit der Umgebung entsprechen.
b	Aufnahmekategorie b ist ein **empfindlicher Teil** des Ortsbildes, d. h. häufig überbaut.

	Für eine Umgebungszone oder eine Umgebungsrichtung mit	Zusätzlich gelten folgende generellen Erhaltungshinweise:
a	Erhaltungsziel a gilt: **Erhalten der Beschaffenheit** als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen.	– kein Baugebiet – strenge Gestaltungsvorschriften für standortgebundene Bauten – spezielle Vorschriften für Veränderungen an Altbauten
b	Erhaltungsziel b gilt: **Erhalten der Eigenschaften**, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind.	– Gestaltungsvorschriften und Auflagen für Neubauten, Bepflanzung usw.

	Ein schützenswertes Einzelelement	Genereller Erhaltungshinweis:
A	hat immer Erhaltungsziel A, d. h. **integrales Erhalten der Substanz**	– unter Schutz stellen

Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung		
X	X	X		Besondere
/	/	/		Gewisse
				Ohne besondere

Praktische Anwendung des ISOS

Geeignete Massnahmen für ein Gebiet oder eine Baugruppe

A	**Erhaltungsziel A** Erhalten der Substanz:	– Öffentlichkeit sensibilisieren 1) – Detailinventar erstellen zur weiteren Abklärung von schutzwürdigen Bauten und Bäumen 2) – Subventionen für vorbildliche Um- und Ausbauten im Sinne des Ortsbildschutzes erteilen 7) – Erleichterungen gegenüber allgemein gültigen Bauvorschriften einführen 8) – Planung der öffentlichen Hand auf den Altbaubestand abstimmen 9) – Vorbaulinien und rückwärtige Baulinien einführen 10) – Schutzmassnahmen für Einzelbauten vorsehen 11)

B	**Erhaltungsziel B** Erhalten der Struktur:	– Verständnis der Öffentlichkeit suchen 1) – Detailinventar erstellen zur weiteren Abklärung der strukturbildenden Merkmale 2) – Spezielle Zonenvorschriften erlassen zum Erhalt der wesentlichen strukturbildenden Elemente 4) – Ausnahmebewilligungen erleichtern 12) – Planung der öffentlichen Hand auf die Bebauungsstruktur abstimmen 9) – Neubauten der öffentlichen Hand mit Rücksicht auf die bestehende Bebauung gestalten 13) – Gestaltungsrichtlinien festlegen 14)

C	**Erhaltungsziel C** Erhalten des Charakters:	– Spezielle Zonenvorschriften erlassen zum Erhalt des im Bautengemisch wesentlichen Altbaubestandes 4) – Planung der öffentlichen Hand mit Rücksicht auf den typischen Charakter des Ortsbildteils vornehmen 9) – Gestaltungsplanobligatorium einführen 15)

Geeignete Massnahmen für eine Umgebungszone oder Umgebungsrichtung

a	**Erhaltungsziel a** Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche:	– Verständnis der Öffentlichkeit wecken 1) – Bedeutung der Beschaffenheit im Detail abklären, z. B. durch Bauinventar 16) – Geeignete Nutzungszuweisung suchen 17) – Auszonen und als Freihaltegebiet bezeichnen 18) – Spezielle, an die Umgebung angepasste Zonenvorschriften erlassen 19) – Gestaltungsplanobligatorium einführen 15) – Einzelbäume oder Baumgruppen und Hecken unter Schutz stellen 20)

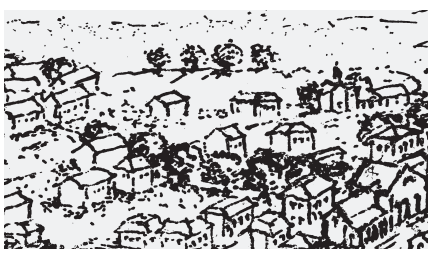

b	**Erhaltungsziel b** Erhalten der wesentlichen Eigenschaften für die Beziehung zu Ortsteilen:	– Nach geeigneten Nutzungsanweisungen suchen, um den Bereich vor überdimensionierter Überbauung zu bewahren 17)

Geeignete Massnahme für ein schützenswertes Einzelelement

A	**Erhaltungsziel A** Integrales Erhalten der Substanz:	– Schutzmassnahmen einleiten

1) Öffentlichkeit sensibilisieren	– Durch Veröffentlichen von Artikeln zu speziellen Problemen oder durch Ausstellungen samt Führungen an Ort (in Ortsteilen mit Bauten, die der Laie nicht für wertvoll erachtet). – Durch Schulung (Kinder-, Erwachsenenbildung), Ausbau bestehender Fächer an Berufsschulen, Weiterbildung von Verwaltungspersonal in Kanton und Gemeinden.
2) Erstellen von Detailinventaren	– Weitere Studien und Einzelbauinventare auf Grund des ISOS veranlassen, denn der Schutz durch dienstbarkeitliche Verträge und Beiträge der öffentlichen Hand, z. B. an Renovation und Umbau, sind an den Einzelbau und damit an dessen Inventarisierung gebunden.
3) Als Kern- oder Ortsbildpflegezone deklarieren	– Festlegen des Geltungsbereichs ortsbilderhaltender Vorschriften und Massnahmen in grundeigentümerverbindlicher Form, z. B. punkto Nutzung, Gestaltung, Ausnahmen.
4) Spezielle Zonenvorschriften erlassen	– Vorschriften an den historischen Baubestand anpassen (Nutzung, Ausnützung, Gebäudehöhe, Geschosszahl, evtl. weitere Faktoren festlegen).
5) Abbruch/Wiederaufbau unattraktiv machen	– Erlassen von Zonenvorschriften, die maximal dem heutigen Altbaubestand entsprechen (insbesondere bezüglich Geschosszahl, Gebäudehöhe, Ausnützungsziffer usw.).
6) Unentgeltliche Bauberatung und Begutachtungspflicht einführen	– Neutrale Fachinstanzen schaffen oder vermehrt einsetzen (z. B. Ortsbildschutzkommission mit Vertrauensperson der Gemeinde, z. B. Planer, Denkmalpfleger, weitere Ortsbildfachleute).
7) Subventionen für vorbildliche Um- und Ausbauten im Sinne des Ortsbildschutzes zusprechen	– Spezielle Fonds oder jährlichen Kredit für Sondervorhaben zuhanden der Bauberatung oder Baukommission der Gemeinde bereitstellen (z. B. für Beiträge an spezielle Umbau- und Renovationskosten oder an erhöhten Unterhalt).
8) Erleichterungen gegenüber allgemeingültigen Bauvorschriften einführen	– Zum Erhalt von Altbauten oder Altbauteilen wohnhygienische und feuerpolizeiliche Vorschriften locker anwenden. – Ausnahmen aller Art bewilligen (bezogen auf die Qualität des Eingriffs), Steuer- und Krediterleichterungen bei Umbauten im Sinne des Ortsbildschutzes gewähren.
9) Planung der öffentlichen Hand auf den Altbaubestand abstimmen	– Strassen möglichst kleinräumig ausbauen (minimale Abmessungen, keine Begradigungen, keine hohen fahrbahnparallelen Gehsteige in bäuerlichen Ortsbildern u. Ä.). – Öffentliche Pärke und Plätze gemäss der in der Region üblichen Tradition belassen bzw. nur minimal gestalten (keine massstabs- und ortsfremden Möblierungen).
10) Vorbaulinien und rückwärtige Baulinien (Innenbaulinien) einführen	– Abbruch und Neubau durch Hauptbaulinien unattraktiv machen. – Anbauten und Verbauen des Hintergeländes durch rückwärtige Baulinien vermeiden. – Ausbau und Umbau ohne Mehrwertverzicht zulassen (Einführen von Vorbaulinien).
11) Schutzmassnahmen für Einzelbauten vorsehen	– Unter Schutz stellen oder durch Grundbucheintrag bzw. Dienstbarkeitsvertrag sichern.
12) Ausnahmebewilligungsverfahren erleichtern	– Z. B. Überschreiten der zulässigen Ausnützungsziffer, Unterschreiten von Strassen- und Gebäudeabständen bewilligen, wenn dies der bestehenden Bebauungsstruktur entspricht.
13) Neubauten der öffentlichen Hand mit Rücksicht auf die bestehende Bebauung gestalten	– Z. B. Schulhäuser, Gemeindeverwaltung, Post oder Sportanlagen in Altbebauung oder Landschaftsraum einpassen und architektonisch beispielhaft gestalten (insbesondere auch Normtypen wie Bushaltestellen, Telefonkabinen usw.).
14) Gestaltungsrichtlinien festlegen	– Mit geschickt gelegten Baulinien (Gebäudeabstand, Verhältnis Bauten/Vorplätze/Gärten/Strassenraum sowie Ausbau und Nutzung des Vorgeländes) erreichen, dass die wesentlichen Strukturmerkmale beibehalten werden.
15) Gestaltungsplanobligatorium einführen	– Festlegen der für Struktur und Charakter der Bebauung oder Umgebung wesentlichen Elemente als Voraussetzung zur Baurealisierung zwecks vermehrter Auseinandersetzung von Architekten und Baufachleuten mit dem Altbaubestand und dessen Umgebung.
16) Bedeutung der Beschaffenheit im Detail abklären	– Stellenwert der Umgebung für die schützenswerte Bebauung im Detail prüfen. – Erhaltungsvorstellungen mit Nutzungsansprüchen überlagern und Konfliktbereiche bezeichnen, für die weitere Analysen und Inventare in Auftrag gegeben werden müssen.
17) Geeignete Nutzungen suchen	– Wichtigen Umgebungen geeignete Nutzungen zuweisen oder Nutzungen einschränken (z. B. öffentliche Anlagen, unterirdische Bauten als Landwirtschaftsgebiet ausscheiden usw.).
18) Auszonen und als Freihaltegebiet bezeichnen	– Für allerwertvollste Bereiche und nach Versagen sämtlicher anderer Massnahmen anwenden, obwohl unpopulär und je nach Baureife entschädigungspflichtig.
19) Spezielle, an die Umgebung angepasste Zonenvorschriften erlassen	– Ausnützungsziffer und/oder Überbauungsziffer herabsetzen, Geschosszahl reduzieren, Grünflächenziffer einführen.
20) Einzelbäume oder Baumgruppen unter Schutz stellen	– Bäume, Baumgruppen und Hecken von dominierender Erscheinung und Bedeutung durch Einzelverfügungen oder im Rahmen der Gestaltungsplanung schützen (z. B. Dorflinde, Alleen, Hofstattbäume, andere wichtige raumbildende oder raumbegrenzende Bäume).
21) Spezielle Gestaltungsvorschriften für Neubauten aufstellen	– Die Störwirkung unvermeidlicher Bauten durch geeignete Vorschriften (z. B. Dachneigung, Firstrichtung, Eindeckung, Durchgrünung usw.) einschränken.